

Mit bestandener Prüfung wird der Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Sozialpädagogische\*r Assistent\*in erworben.

Mit dem erfolgreichen Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte\*r Sozialpädagogische\*r Assistent\*in“ erwerben **SIE**:

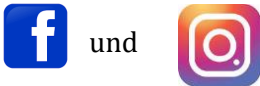
- einen sozialpädagogischen Berufsabschluss mit der Berechtigung als Zweitkraft in Kindertagesstätten zu arbeiten und Erzieher\*innen in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- die Aufnahmevoraussetzung für die Erzieher\*innen-Ausbildung an der Fachschule Sozialpädagogik (mit min. befriedigenden Leistungen in Deutsch/Kommunikation, im berufsbezogenen Lernbereich – Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis),
- die Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule Heilerziehungspflege,
- den Erweiterten Sekundarabschluss I und die Zugangsvoraussetzung für die Klasse 2 der Fachoberschule und für das Berufliche Gymnasium.

Der Berufsabschluss als Staatlich geprüfte\*r Sozialpädagogische\*r Assistent\*in ist im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf der Stufe 4 angesiedelt.



„Jetzt als Erzieher:in unsere Zukunft gestalten“ → Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auch auf dem Bildungsportal Niedersachsen unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/>.

Folgen Sie uns auch auf  
**@bbsritterplan.**



Berufsbildende  
Schulen  
Ritterplan  
Göttingen

Berufsbildende  
Schulen  
Ritterplan  
Göttingen



Wir  
informieren  
Sie gern:

Schulsekretariat  
Frau Wüstefeld  
Telefon 0551 | 49509-14

Abteilungsleiterin  
Frau Mönke  
Telefon 0551 | 49509-24  
Termine nach Vereinbarung

Berufsfachschule  
Sozialpädagogische\*r  
Assistent\*in (Klasse 2)

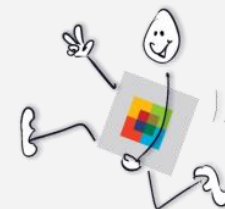
Berufsbegleitende  
Teilzeitausbildung (1,5 Jahre)  
an zwei Nachmittagen (13:30 – 18:30 Uhr)  
und einem Samstag im Monat



BBS Ritterplan  
Ritterplan 6  
37073 Göttingen

Telefon 0551 | 49509-12  
Telefax 0551 | 49509-40

[www.bbs-ritterplan.de](http://www.bbs-ritterplan.de)



im Mittelpunkt  
der Mensch



Aufnahmevoraussetzungen

In die berufsbegleitende Ausbildung kann aufgenommen werden, wer

- einer beruflichen Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld mit mind. 10 Wochenstunden nachgeht **UND** entweder
- die allgemeine Hochschulreife **ODER**
- die Fachhochschulreife **ODER**
- eine Qualifikation als Kinderpfleger\*in (mit Realschulabschluss) **ODER**
- eine mind. 2-jährige Berufsausbildung (mit Realschulabschluss) **ODER**
- den Realschulabschluss mit Aufbauqualifizierung als Tagespflegepersonen oder Spielkreisleitung mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nachweist **ODER**
- die zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat.

**Der Anmeldung sind beizufügen:**

- Aufnahmeantrag der Schule (im Sekretariat o. Internet erhältlich)
- Bewerbungsanschreiben
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses und evtl. zuvor erworbener Abschlüsse
- Ggf. Nachweis über die Qualifizierung in der Tagespflege im Umfang von 160 Unterrichtsstunden und Nachweis über eine mindestens dreijährige Teilzeittätigkeit im Umfang von 50% der beruflichen Vollzeitkraft als Tagespflegeperson
- Ggf. Nachweis über eine min. zweijährige Berufsausbildung und über eine dreijährige berufliche Tätigkeit
- Ggf. Nachweis über einen gleichwertigen Bildungsstand
- Qualifiziertes Zeugnis über abgeleistete Praxiszeiten (z. B. FSJ oder BFD)

**Nachzureichen bei Ausbildungsbeginn:**

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung und eines erhöhten Immunschutzes
- Masernimpfung bzw. Nachweis der Immunität
- Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis über Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (9Std.), nicht älter als 2 Jahre

**Anmeldung:**

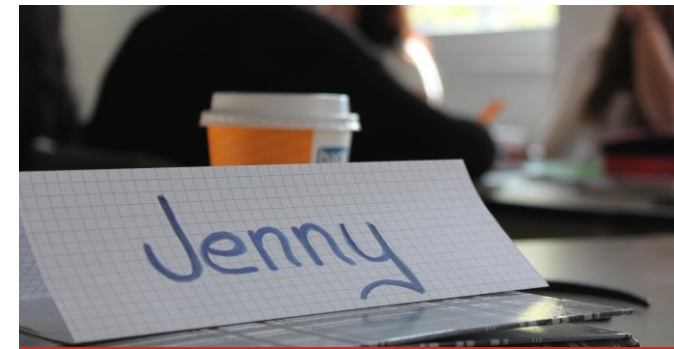
Bei Interesse bewerben Sie sich bitte direkt! Bei ausreichender Anzahl von Bewerber\*innen wird eine neue Klasse eingerichtet!



Ausbildungsinhalte

Fächer/ Module	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	Unterrichtsstunden
Deutsch/Kommunikation	100
Englisch/Kommunikation	80
Mathematik	40
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie</b>	Unterrichtsstunden
Entwicklung beruflicher Identität	80
Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern	160
Pädagogische Konzepte	120
Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II	190
Arbeit mit Familien und Bezugspersonen	40
Optionale Lernangebote	60
Reflexion der praktischen Ausbildung	60
<b>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis</b>	600 Zeitstunden*

\* Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Praxiszeiten erbracht im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes



Organisation

**Theorie und Praxis**

Die Ausbildungsinhalte sind auf die Zielgruppe von Kindern in einer Kindertagesstätte ausgerichtet, die Bereiche Kindergarten und Krippe bilden den Schwerpunkt.

Der **Unterricht** findet an 2 Nachmittagen – jeweils montags und donnerstags – von 13:30 bis 18:30 Uhr sowie einmal im Monat am Samstag (8 Unterrichtsstunden) statt. Er umfasst Fächer und Module des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs.

Die **praktische Ausbildung**, der berufsbezogene Lernbereich –Praxis, umfasst insgesamt 600 Zeitstunden:

- Tagespflegepersonen können 300 Stunden in der Tagespflege absolvieren, weitere 300 in einem Arbeitsfeld der Kindertagesstätte,
- Mitarbeiter\*innen aus anderen sozialpädagogischen Einrichtungen müssen die gesamten 600 Std. in Arbeitsfeldern der Kindertagesstätte absolvieren.

Die zeitliche Organisation der praktischen Ausbildung kann nach Absprache zu Beginn der Ausbildung und zum Teil flexibel gehandhabt werden.

Sie werden in der praktischen Ausbildung von Lehrkräften begleitet und erhalten ausbildungsrelevante Aufgabenstellungen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten, Beobachtungen und Dokumentationen sowie Zusammenarbeit mit Eltern.

**Berufsabschluss**

Die 1,5 jährige Ausbildung schließt ab mit

- einer praktischen Prüfung,
- schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch / Kommunikation und zwei berufsbezogenen Modulen,
- ggf. mündlichen Prüfungen.

**Finanzielle Unterstützung**

Bei einer Teilzeitausbildung in der Berufsfachschule Sozialpädagogische\*r Assistent\*in ist u. U.eine finanzielle Unterstützung nach §30 NkitaG möglich.